

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

Lehrabschlussprüfungszeugnis Labortechnik – Chemie

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾

⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Grund- und Hauptmodul:

- Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen wie von Analysevorschriften, Rezepturen, Verfahrensanweisungen, Spezifikationen, Diagrammen, usw. sowie Anfertigen einfacher Versuchsskizzen
- Handhaben, Instandhalten und Instandsetzen der zu verwendenden Laborgeräte, Laborapparate und Laboreinrichtungen sowie Handhaben der in Laboratorien eingesetzten Chemikalien unter Anwendung der Sicherheitsdatenblätter und der daraus abzuleitenden Maßnahmen und Verhaltensweisen
- Durchführen von betriebsspezifischen Probenahmen inklusive Probenvor- und -aufbereitung sowie von Trennverfahren für Flüssig-Feststoffgemische
- Durchführen von Reinigungs- und Aufkonzentrierungsverfahren wie Destillieren, Extrahieren, Verdampfen, Kristallisieren, Ad- und Absorbieren usw.
- Bestimmen von physikalischen Größen und von Stoffkonstanten wie z. B. Temperatur, Dichte, pH-Wert, Viskosität, Brechzahl, Flammpunkt, Schmelzpunkt und Leitfähigkeit
- Anwenden maßanalytischer und gravimetrischer Methoden
- Anwenden instrumenteller und elektroanalytischer Methoden wie z. B. Fotometrie, Chromatographie, Potentiometrie, Konduktometrie usw.
- Protokollieren und grafisches Auswerten von Arbeitsergebnissen sowie deren Dokumentation auch unter Anwendung der betriebsspezifischen EDV und Methoden der Statistik
- Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen, Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards
- sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache

Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann das folgende Spezialmodul zusätzlich zum Grund- und Hauptmodul ausgebildet werden.

Spezialmodul Laborautomatisierung:

- Errichten, Inbetriebnehmen und Prüfen von automatisierten Laborsystemen
- Installieren und Konfigurieren von Programmen sowie Erstellen einfacher Programme
- An- und Abstellen sowie Bedienen von automatisierten Laborsystemen
- Optimieren sowie Ausführen von Änderungen und Anpassungen an automatisierten Laborsystemen
- Systematisches Aufsuchen, Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern, Mängeln und Störungen an automatisierten Laborsystemen sowie Instandhalten und Warten
- Anwenden von Labor-Informations- und Labor-Management-Systemen

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

Tätigkeitsfelder:

Einsatz u. a. in Forschungs-, Betriebs-, Entwicklungs- und Kontrolllabors von Industriebetrieben verschiedener Branchen: z. B. Kunststoffindustrie, chemische und pharmazeutische Industrie, Baustoffindustrie, Erdöl-, Textilindustrie, in Instituten und Betrieben, die im Umweltbereich tätig sind, wie Recycling- oder Abwasser-aufbereitungsbetriebe sowie in Forschungsinstituten an Universitäten

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer (Adresse siehe Zeugnis)	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses	Bewertungsskala/Bestehensregeln
NQR/EQR 4 ISCED 35	Gesamtkalkül: Mit Auszeichnung bestanden Mit gutem Erfolg bestanden Bestanden Nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Zugang zur Berufsreifeprüfung, Werkmeisterschule oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum fachbezogenen Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.	Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.
Rechtsgrundlage 1. Labortechnik-Ausbildungs- und Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 118/2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 127/2016 (Ausbildung im Betrieb) 2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule) 3. Der vorliegende Lehrberuf ersetzt den Lehrberuf Chemielabortechnik (Ausbildungs- und Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 184/2000 i.d.F. BGBl. II Nr. 177/2005), welcher mit 31.5.2015 ausgelaufen ist. 4. Der Lehrberuf Labortechnik ist als Modullehrberuf eingerichtet. Nach dem Grund- und Hauptmodul kann optional ein Spezialmodul (siehe 3. Profil der Fertigkeiten und Kompetenzen) oder ein weiteres Hauptmodul ausgebildet werden. Die zur Auswahl stehenden weiteren Hauptmodule sind Lack- und Anstrichmittel und Biochemie. Informationen über die ausgebildeten Module sind dem Lehrabschlussprüfungszeugnis zu entnehmen.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Labortechnik-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.
2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlernfähigkeit, durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht

Ausbildungsdauer: Grundmodul und Hauptmodul: 3,5 Jahre; Grundmodul, Hauptmodul und Spezialmodul/weiteres Hauptmodul: 4 Jahre

Ausbildung im Betrieb: Die Ausbildung im Betrieb umfasst $\frac{4}{5}$ der Gesamtausbildungszeit. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung qualifizierter berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. BGBl. II Nr. 118/2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 127/2016 (vgl. das oben ausgeführte Berufsprofil).

Ausbildung in der Berufsschule: $\frac{1}{5}$ der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: www.zeugnisinfo.at, www.bildungssystem.at und www.bmbwf.gv.at

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at